

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schwabenheimer Weg“ im Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Ortsgemeinde Pleitersheim hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schwabenheimer Weg“ im Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 17.11.2021 hat der Ortsgemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung und erneute Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes beschlossen. Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Schwabenheimer Weg“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022

in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein), Zimmer 203 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In diesem Auslegungszeitraum kann der Entwurf der Planunterlagen mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung inklusive Anlagen sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der Dienststunden

montags bis mittwochs

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

donnerstags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

freitags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Weiterhin kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen stehen während des Auslegungszeitraums zudem im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (www.vg-badkreuznach.de) unter dem Menüpunkt „Verwaltung - Bauleitplanung“ sowie unter dem Menüpunkt „Gemeinden - Pleitersheim - Amtliche Mitteilungen - Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ferner werden sie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht. Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Insbesondere können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) vorgebracht werden.

Hinweise

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Bebauungspläne gemäß § 13 b BauGB gelten die Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2 a BauGB abgesehen wird.

Ziel der Planung

Ziel des Bebauungsplans „Am Schwabenheimer Weg“ ist die Entwicklung eines Wohngebietes, um den hohen Bedarf an Wohnraum in der Ortsgemeinde zu befriedigen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und bildet eine sinnhafte Abrundung des Ortsrandes im Norden der Ortsgemeinde. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schwabenheimer Weg“ in der Gemarkung Pleitersheim umfasst folgende Grundstücke:

Flur 1

Flurstück Nr. (tw=teilweise) 269 tw.

Flur 2

Flurstücke Nr. 131 tw., 132 tw., 133 tw., 134 tw., 135 tw., 136/1 tw., 136/2 tw., 137 tw., 138 tw., 140 tw., 141 tw.

und wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Friedhofstraße sowie das Flurstück Flur 1, Nr. 184/4 und
- im Süden durch die Friedhofstraße und die Straße „Am steinernen Kreuz“ sowie die Flurstücke Flur 1, Nr. 74/10, Nr. 74/29, 74/30, 72/4, 72/3, 72/2, 70/5, 70/4, 70/3 und 70/1.

Die Lage des Geltungsbereichs ergibt sich zudem aus der beigelegten Karte.

